Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Windpark Huser Klee III GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn
Dienstgebäude: **C / E**
Büro: **C.03.21**
Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Joachim
Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz
05251 308-6661
05251 308-6699
joachima@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40641-26-600**
Datum: 27.10.2026

Vorhaben	**Antrag gem. §§ 4 und 16b BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau (WEA06B) in Lichtenau im Rahmen des Repowerings**
Antragsteller	Windpark Huser Klee III GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn
Grundstück	Lichtenau, Feldflur

Gemarkung	Lichtenau	Lichtenau	Lichtenau
Flur	17	17	17
Flurstück	4	14	15

G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D

für die Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau (WEA06B) in Lichtenau im Rahmen des Repowerings

I. TENOR

Auf den Antrag der Windpark Huser Klee III GmbH & Co. KG vom 26.03.2026, hier eingegangen am selben Tag, wird aufgrund der §§ 16b Abs. 1 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

Europaaktive Kommune in Nordrhein-Westfalen

RAL GÜTEZEICHEN Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung

für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau (WEA06B) in Lichtenau im Rahmen des Repowerings bei gleichzeitigem Rückbau der Altanlage mit dem Aktenzeichen 42385-14-600 (19) erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau (WEA06B) in Lichtenau im Rahmen des Repowerings bei gleichzeitigem Rückbau der Altanlage mit dem Aktenzeichen 42385-14-600 (19).

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA06B	Lichtenau	Lichtenau	17	4, 14, 15	32.490.770,00 / 5.717.265,00

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA06B	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		max. 2.000 kW / Modus BM NR 8	22:00 bis 06:00 Uhr

Standort der zurückzubauenden Anlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
42385-14-600 (19)	Lichtenau	Lichtenau	17	25	32.491.009,03 / 5.716.919,92

Die Bestimmungen des Vorbescheides vom 06.02.2026, Az.: 40770-24-600 behalten ihre Gültigkeit.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I. Tenor
II. Anlagedaten
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
IV. Begründung
V. Verwaltungsgebühr
VI. Rechtsbehelfsbelehrung
VII. Hinweise
VIII. Anlagen
1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage WEA06B wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-175 EP5
Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	175,0 m
Nabenhöhe	162,0 m
Gesamthöhe	249,5 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

<u>Baurechtliche Bedingungen</u>

1. *Rückbauverpflichtung*

Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Diese Verpflichtung gilt auch für

Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

401.000,00 €
(vierhunderteintausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung ist als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10–14, 33102 Paderborn, zu hinterlegen. Die Bürgschaft muss die jeweilige Windenergieanlage unter eindeutiger Angabe der East- und North-Werte nach ETRS89/UTM beschreiben.

Alternativ kann auch für jede einzelne Windenergieanlage ein Sparbuch mit entsprechender Einlage gemäß den jeweiligen Anlagetypen als Sicherheitsleistung vorgelegt werden.

Über die Freigabe der jeweiligen Sicherheitsleistung nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der betreffenden Windenergieanlage entscheidet die Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde.

2. *Standsicherheit*

Die Standsicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

3. *Baugrundgutachten*

Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

<u>Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz</u>

Aufschiebende Bedingung - Ersatzgeld

4. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **14.340,10 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-26-20070**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen. (6.220,1 € Landschaftsbild, 8.120 € Eingriffsausgleich).

Fachunternehmererklärung Fledermausabschaltung

5. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung des Baugrundstückes wird aus planungsrechtlicher Sicht ausgegangen.

D. Auflagenvorbehalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

E. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
 Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht

5. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.

6. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.

7. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.

8. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfingenieur für Baustatik.
 d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.

9. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
 Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.

10. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegeflächen, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.

11. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.

12. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Standsicherheit

13. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen.
Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden.
Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.

14. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).

 Die Überwachung umfasst insbesondere:
 - Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.
 - Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüfingenieur vor Beginn der Arbeiten.
 - Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
 - Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

Eiswurf / Eisfall

15. Das *Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren* mit der Bericht-Nr. *8111 7247 373 D Rev.2*, erstellt am *28.02.2022*, ist Bestandteil der Genehmigung.
Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

16. Das *noxt! engineering GUTACHTEN ZUR EISRISIKOANALYSE* mit der Bericht-Nr. *NE-25-132471, Rev.1*, erstellt am *30.10.2025* (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung.
 Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

17. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.
 Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.
 Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde

18. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

 Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

 Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

 Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

19. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

 Brandschutz

20. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen* mit der Referenznummer *E-175EP5/162/HT/NRW*, erstellt am *20.10.2023*, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
 Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

21. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen.
 Die genaue Ausführung und Positionierung der Kennzeichnung ist vorab mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.

22. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.

23. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.

24. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

<u>Natur- und Landschaftsrecht</u>

Bauausführung

25. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchgeführt werden und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

26. Im Umkreis mit einem Radius von 137,5 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche von 78,5 m zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Schlafplatzabschaltung für den Rotmilan

27. Im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage morgens von einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und spätnachmittags bzw. abends von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

28. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Kompensation-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

29. Der Kompensationsbedarf für das Vorhaben wird anteilig mit 1.650 m² auf der insgesamt 22.100 m² großen Sammelausgleichsfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Holtheim, Flur 1, Flurstück 100 nachgewiesen.

 Die Nutzung der Grünlandflächen auf diesen Grundstücken unterliegt folgenden Bewirtschaftungsauflagen:

 a) Die Beweidung der Grünlandflächen ist im Zeitraum vom 15.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres mit maximal 2 GVE/ha zulässig. Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.

 b) Alternativ zur unter Buchstabe a) festgelegten Beweidung sind die Flächen jährlich mindestens zweimal in Form einer Staffelmahd zu mähen. Die erste Mahd ist im Mai eines jeden Jahres durchzuführen. Die letzte Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis spätestens September eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Mahdnutzungen sind als Staffelmahd an drei aufeinanderfolgenden Terminen durchzuführen, wobei jeweils ein Drittel der Fläche abzumähen ist. Zwischen den Mahdterminen ist ein Abstand von mindestens einer bis maximal drei Wochen einzuhalten. Für die Mahd empfiehlt sich die Verwendung eines Doppelmesser-Mähgerätes. Die Mahdhöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist im Anschluss an die einzelnen Mahdtermine je nach Witterung etwa 2-3 Tagen von der Fläche zu entfernen.

 c) Die Fläche darf in dem Zeitraum vom 15.03. bis 30.04. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig. Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.

 d) Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.

e) Auf Düngung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.

Die Nutzung der Ackerflächen auf diesen Grundstücken unterliegt folgenden Bewirtschaftungsauflagen:

a) Auf der Ackerfläche ist ausschließlich Getreide (außer Mais) in doppeltem Saatreihenabstand von mindestens 20 cm anzubauen. Auf Untersaaten ist zu verzichten. Nach Ernte ist die Stoppelbrache bis mindestens 15.10. eines jeden Jahres mit einer Stoppelhöhe von mindestens 20 cm zu belassen.

b) Auf Düngung (mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champignonerde), die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung mechanischer, thermischer oder elektrischer Unkrautbekämpfung ist ganzjährig zu verzichten.

c) Bei der Einsaat der Ackerflächen sind jährlich je zwei „Artenschutzfenster“ pro Hektar ohne Einsaat einzurichten. Durch entsprechende Aussparung sind Bereiche ohne Ansaat mit einer Länge von mindestens 10 m und einer Breite von mindestens 10 m zu schaffen. Der Mindestabstand zum Feldrand hat 25 m, zu Gehölzen und Gebäuden 50 m zu betrage. Zur Fahrgasse sollte ein möglichst großer Abstand eingehalten werden.

d) Die Einrichtung der „Artenschutzfenster“ kann dann unterbleiben, wenn nach der Ernte im Vorjahr die Stoppelbrache bis mindestens 28.02. des Jahres mit einer Stoppelhöhe von mindestens 20 cm belassen war und Sommergetreide in doppeltem Saatreihenabstand von mindestens 20 cm angebaut wird.

e) Auf dem Grundstück in der Gemarkung Holtheim, Flur 6, Flurstück 61 ist entlang der Grundstücksgrenze zu der östlich angrenzenden Waldparzelle ein mindestens 6 m breiter Streifen durch Einsaat als artenreicher Blühstreifen zu entwickeln. Die Einsaat hat mit einer gebietseigenen, artenreichen Mischung aus Wildkräutern und -gräsern zu erfolgen. Der Wildkräuteranteil muss mindestens 60 % betragen. Es ist eine der anliegenden Saatmischungen für Saumgesellschaften oder eine vergleichbare Saatmischung zu verwenden. Die Herkunft des Saatguts sollte aus dem Produktionsraum 4 „Westdeutsches Berg- und Hügelland“ stammen. Im Jahr der Aussaat sind die Hinweise zur Saatbettvorbereitung, zur Aussaat sowie die Pflegehinweise zur Nutzung der verwendeten Saatgutmischung zu beachten. Im Anschluss ist der Blühstreifen jährlich ab 01.09. eines jeden Jahres zu mähen. Das Mähgut ist je nach Wetterbedingungen nach einigen Tagen von der Fläche zu entfernen. Pestizideinsatz und Düngung sind ausgeschlossen.

f) Alternativ zum Getreide kann auf max. 50 % der Fläche als Feldkultur ein Luzerne- oder Acker-Kleegras-Gemisch aufgebracht werden. Auch hier dürfen keine chemisch-synthetischer Stickstoff-, Phosphor- oder Kalidünger oder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden. Als Bewirtschaftung dieser Fläche sind mindestens zwei Schnitte innerhalb der Vegetationsperiode möglich. Erster Schnitt: Anfang Juni, Zweiter Schnitt: erste Julihälfte. Die Mahdnutzungen sind als Staffelmahd an drei aufeinanderfolgenden Terminen durchzuführen, wobei jeweils etwa ein Drittel der Fläche abzumähen ist. Zwischen den Mahdterminen ist ein Abstand von mindestens einer bis maximal drei Wochen einzuhalten.

g) Alternativ zum Getreide oder Luzerne kann auf maximal 50 % der Fläche eine kulturabhängige Dauerbrache als Selbstbegrünung nach der Ernte oder Einsaat (mit einem Anteil an Wildkräutern) angelegt werden. Bewirtschaftung: Jährliche Mahd ab 15.07., spätestens zum 15.08. Auch hier dürfen keine chemisch-synthetischen Stickstoff-, Phosphor- oder Kalidünger oder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden.

30. Die Kompensations-/vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind für die Dauer des Betriebs der Windkraftanlage zu erhalten bzw. zu unterhalten.

Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten

31. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Wasserbehörde

32. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde - Herr Dewender - unter der Telefonnummer 05251/308-6634 zur Verfügung.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

33. Bei allen Arbeiten, die auf den Boden einwirken, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
- Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
- Schutz des Bodens vor Erosion

34. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.

35. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.

36. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechpartner: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638, 6666, 6639)

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

37. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m3 der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg
 Im Entsorgungskonzept sind die Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:
 - Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
 - Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
 - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
 - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
 - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
 - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird

38. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

39. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

40. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

41. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

 Ansprechp.: Herr Holzkämper / Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Der Windpark Huser Klee III GmbH & Co. KG wurde am 06.02.2026 ein Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW erteilt, in dem über die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen, die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sowie die luftrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen entschieden worden ist.

Mit Antrag vom 26.03.2026, hier eingegangen am selben Tag, hat die Windpark Huser Klee III GmbH & Co. KG einen Antrag gem. § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162,0 m Nabenhöhe, 175,0 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau (WEA06B) in Lichtenau im Rahmen des Repowerings bei gleichzeitigem Rückbau der Altanlage mit dem Aktenzeichen 42385-14-600 (19) gestellt.

Die Windenergieanlage WEA06B soll auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 17, Flurstücke 4, 14, 15 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 16b Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 23.06.2026 im Rahmen einer Vorprüfung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen wurden am 22.07.2026 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 23.07.2026 bis einschließlich 24.08.2026 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Lichtenau zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 24.09.2026) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind, für die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage, keine Einwendung vorgebracht worden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Lichtenau, als Trägerin der Planungshoheit,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- der Bundesnetzagentur,
- der LWL-Denkmalpflege, Münster,
- der LWL-Archäologie, Bielefeld.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.
Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Eine bauplanungsrechtliche Prüfung ist im Rahmen der Beteiligung zum Vorbescheid, Az. 40770-24-600 erfolgt. Bauplanungsrechtlich bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage keine Bedenken.

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Das Stadt Lichtenau hat mit Schreiben vom 14.09.2026 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt.

Die Stadt Lichtenau hat die Versagung des Einvernehmens wie folgt begründet:

Die beantragte Anlage liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan der Energiestadt Lichtenau für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen und zugleich außerhalb der entsprechenden Flächen des

Regionalplanes. Der betreffende Standort ist somit weder auf kommunaler noch auf regionalplanerischer Ebene als Fläche für die Windenergienutzung vorgesehen.

Gerade der betroffene Bereich sollte im Rahmen der planerischen Steuerung der Windenergienutzung bewusst von weiteren Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Freihaltung dieses Bereichs ist aus Sicht der Energiestadt Lichtenau von besonderer Bedeutung, da hierdurch insbesondere wichtige Sichtachsen erhalten und eine weitere optische Umfassung bzw. Umzingelung der umliegenden Ortslagen und Siedlungsbereiche durch Windenergieanlagen vermieden werden soll.
Die Errichtung der beantragten Anlage würde diesen planerischen Zielsetzungen entgegenstehen. Durch die zusätzliche Inanspruchnahme des bislang bewusst freigehaltenen Bereichs würden bestehende Freiräume und Sichtbeziehungen weiter beeinträchtigt. Gleichzeitig wäre eine weitere Verstärkung der bereits vorhandenen bzw. wahrgenommenen Umfassung der umliegenden Ortslagen durch Windenergieanlagen zu befürchten.
Weiterhin führt die Stadt dazu aus, dass es sich aus ihrer Sicht bei dem beantragten Standort nicht um einen beliebigen Außenbereichsstandort handele und durch das Vorhaben ein Bereich beansprucht würde, dessen Freihaltung im Rahmen der kommunalen Planung angestrebt wurde.

Die Anlage stehe damit den wesentlichen städtebaulichen und planerischen Zielsetzungen der Energiestadt Lichtenau entgegen.

Mit Anhörung vom 22.09.2026 wurde die Stadt Lichtenau über die Absicht, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB zu ersetzen, informiert und ihr gem. § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eine weitere Stellungnahme der Stadt Lichtenau ist bis Ablauf der Anhörungsfrist am 07.10.2026 nicht erfolgt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repowering einer bestehenden Windenergieanlage gemäß § 16b BImSchG. Die neue Anlage befindet sich innerhalb eines Abstandes von 2H zur Bestandsanlage. Die besonderen gesetzlichen Regelungen für Repowering-Vorhaben, insbesondere § 249 Abs. 3 BauGB, sind daher bei der planungsrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Allein die Lage außerhalb eines ausgewiesenen Windenergiebereichs stellt damit für sich genommen keinen ausreichenden Grund für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens dar.

Die Erschließung ist nach den vorliegenden Unterlagen gesichert. Eine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung ist ebenfalls nicht gegeben.
Soweit die Stadt Lichtenau eine zunehmende Umfassungswirkung geltend macht, kann dies grundsätzlich im Rahmen der Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange nach § 35 BauGB von Bedeutung sein. Erforderlich ist jedoch eine konkrete Betrachtung, ob und in welchem Umfang sich die bestehende Situation durch das beantragte Repowering tatsächlich verändert. Da die bestehende Windenergieanlage zurückgebaut und durch die neue Anlage ersetzt werden soll, ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keine zusätzliche Windenergieanlage an einem bislang ungenutzten Standort errichtet wird.
Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung durch eine Umfassungswirkung nicht hinreichend konkret dargelegt. Die von der Stadt angeführten allgemeinen städtebaulichen Zielsetzungen und die bislang freigehaltene Fläche reichen nicht aus, um einen dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belang im Sinne des § 35 BauGB festzustellen.

Gem. §§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen nur aus den in §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.

Gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Zuständig ist hier der Kreis Paderborn als untere Immissionsschutzbehörde.

Die Entscheidung, ob das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde, sondern ist eine gebundene Entscheidung; § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ist hier als Befugnisnorm zu verstehen (vgl. auch § 73 Abs. 1 BauO NRW).

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, § 73 BauO NRW daher ersetzt.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

> *in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.*

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Lichtenau. Die zum Rückbau vorgesehene Altanlage befindet sich innerhalb eines Windenergiegebietes, die geplante WEA außerhalb.

Das Gesamtvorhaben umfasst den Rückbau von der Bestandsanlage WEA 19 (Az. 42385-14) sowie die Errichtung und den Betrieb von einer neuen Windkraftanlagen WEA 06B (Az. 40641-26-600) in dem Windpark „Huser-Klee“ in Lichtenau.

Die Anlagenparameter der Altanlage sowie der geplanten Neuanlage werden in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt.

AZ	STATUS	WKA_TYP	NH	RD	GH	RUK	Standort
42385-14-600 WEA 19	Rückbau	Enercon E-115	149,00	115,72	206,9	91,1	
40641-26-600 WEA06B	Planung	Enercon E-175 EP5	162,00	175,00	249,50	74,5	+420 m N
		Δ	13,00	59,28	42,6		

a) Eingriffsregelung

Das o.g. Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziff.4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan von Büro SCHMAL + RATZBOR vom 20.01.2025. In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach dem Merkblatt des Kreises Paderborn zu den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung lt. Windenergie-Erlass NRW (2018) ermittelt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Für das Fundament ergibt sich ein Flächenbedarf von 452 m². Für Kranstellfläche und Zuwegung werden Flächen mit einer Größe von insgesamt 2.567 m² dauerhaft teilversiegelt. Betroffen sind intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzfällungen oder -Beeinträchtigungen sind gem. LBP nicht erforderlich. Für den Eingriff in den Naturhaushalt ergibt sich unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlage ein Kompensationsbedarf von 560 m². Da der Antragstellerin lt. eigener Aussage (Mail vom 17.08.2026) keine Flächen für eine Realkompensation zur Verfügung stehen, ist Ersatz in Geld zu leisten. Das Ersatzgeld beträgt im Kreis Paderborn 14,50 € je m². Es ergibt sich somit eine Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 8.120,00 €.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurde im LBP ein Kompensationserfordernis unter Berücksichtigung der Deltaprüfung in Form einer Ersatzgeldzahlung in Höhe von 6.220,10 € ermittelt.

Für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist insgesamt ein Ersatzgeld in Höhe von 14.340,10 € zu entrichten.

b) Besonderer Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Die Antragstellerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, einen erweiterten Avifauna-Bericht sowie einen Umweltverträglichkeitsbericht zum Repowering der WEA HK 19 im Windpark „Huser Klee“ sowie der Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 06B) in der Gemeinde Lichtenau (SCHMAL + RATZBOR, Januar und Juli 2026) für das Vorhaben eingereicht.

Zudem werden auch verfügbare Daten aus der jährlichen Rotmilan-Kartierung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. sowie die Ergebnisse der Messtischblattabfrage für das betroffene Gebiet (Messtischblätter 4319-Q3, sowie 4318-Q4, 4418-Q2, 4419-Q1) verwendet. Die Datengrundlage der Messtischblätter beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Diese Daten werden im System Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) bereitgestellt. Soweit darüberhinausgehende Daten zu Vorkommen relevanter Arten vorliegen, werden diese in die Prüfung einbezogen.

Da es sich bei dem gesamten Vorhaben um ein Repowering handelt, greifen zudem die Vorschriften des § 45c BNatSchG zum Repowering von Windenergieanlagen an Land. Ausschlaggebend für die fachliche Bewertung, ob nach § 45c BNatSchG ein Verstoß gegen den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand vorliegt, ist, ob „[...] die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, […].“ Ist dies der Fall, so „[…] ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“
In die Bewertung sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Es wird im Zuge des Neubaus der Enercon E-175 EP5 eine WEA des Anlagen-Typs Enercon E-115 zurückgebaut. Die beantragte WEA weist eine etwa 2,3-mal so große Rotorfläche (von ca. 10.387 m² auf ca. 24.052 m²) sowie eine rund 16,6 m geringere Rotorunterkante (von ca. 91 m auf gut 74,5 m) auf. Die Gesamthöhe erhöht sich um etwa 43 m von 206,9 m auf 249,50 m.

Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten ist nach § 45 c BNatSchG die Vorbelastung durch die Bestandsanlagen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Kiebitz, Rotmilan, Uhu, Feldlerche, WEA-empfindliche Fledermausarten.

c) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (1.000 m bei FFH-Gebieten, 3.500 m bei Vogelschutzgebieten) befindet sich in einer Entfernung von etwa 2,8 km südlich zur geplanten WEA 06B das Vogelschutzgebiet (VSG) „Egge“ und in einer Entfernung von etwa 3 km zur WEA 06B das FFH-Gebiet „Marschallshagen und Nonnenholz“.

Die Begutachtungen von dem Ingenieurbüro SCHMAL + RATZBOR kommen zu dem Ergebnis, dass aus dem geplanten Repowering-Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete hervorgehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Anmerkungen für die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m im Windpark „Huser-Klee“ im westlichen Stadtgebiet von Lichtenau, Kreis Paderborn.

Im Zusammenhang mit dem Repowering ist der Rückbau einer bestehenden Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Gesamthöhe von ca. 206,9 m vorgesehen. Die geplante Anlage weist eine Nennleistung von 6.000 kW auf; die zurückzubauende Anlage verfügt über eine Nennleistung von 3.000 kW. Der Vorhabenstandort liegt in einer durch landwirtschaftliche Nutzung, Verkehrswege, angrenzende Waldflächen und bereits vorhandene Windenergieanlagen geprägten Kulturlandschaft der Paderborner Hochfläche.
Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG beruht auf dem Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht des Vorhabenträgers, den im Genehmigungsverfahren vorgelegten Fachgutachten sowie den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind das Repowering-Projekt im Windpark „Huser-Klee“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau. Die Umweltauswirkungen wurden schutzgutbezogen untersucht und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch wurden insbesondere die Auswirkungen durch Schall, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkungen, Eiswurf sowie die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung betrachtet.

Lärm / Schall:
Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann.
Während der Bauphase sind zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Baulärm und Staubemissionen zu erwarten. Diese sind aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung und des vorgesehenen Baustellenmanagements nicht als erheblich einzustufen.

Schattenwurf:
Die Anlage kann Schattenwurf verursachen. Erforderliche Schattenwurfabschaltungen gewährleisten die Einhaltung der zulässigen Beschattungszeiten.

Optisch bedrängende Wirkung:
Eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnnutzungen ist aufgrund der vorhandenen Abstände und der Entfernung nicht gegeben.

Unfallgefahr:
Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls von der Anlage. Auch ist möglich, dass die Anlage im Falle einer Havarie in Brand gerät.

Erholung:
Die Sichtbeziehungen zu der Anlage bzw. dem Windpark und auch der Anlagenlärm sind geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen.

Lichtimmissionen:
Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Für das Fundament ergibt sich ein Flächenbedarf von 452 m². Für Kranstellfläche und Zuwegung werden Flächen mit einer Größe von insgesamt 3.328 m² dauerhaft teilversiegelt. Betroffen sind intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzfällungen sind nicht erforderlich.

Im Umfeld des Vorhabens wurden verschiedene planungsrelevante Tierarten nachgewiesen oder ihr Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Hierzu zählen insbesondere Kiebitz, Rotmilan, Uhu, Feldlerche, sowie mehrere Fledermausarten, darunter Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Für die Feldlerche können insbesondere während der Bauphase Beeinträchtigungen durch Störungen sowie die Zerstörung von Nestern und Gelegen auftreten.

Hinsichtlich der konkreten standörtlichen Situation, insbesondere der Nähe der geplanten Anlage zum Wald und der Vorbelastung durch den Windpark, ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Störwirkungen und die bereits erfolgte Habitatentwertung die Eignung des Raumes als Rastgebiet für störungsempfindliche Offenlandarten wie den Kiebitz bereits einschränkt und Rastgebiete tendenziell eher außerhalb der Vorhabenfläche bevorzugt werden.

Für den Rotmilan besteht aufgrund von regelmäßig genutzten Schlafplätzen in dem Gebiet, insbesondere im zentralen Prüfbereich der geplanten WEA 06B, eine erforderliche Phänologie bedingte Abschaltung während des herbstlichen Durchzuges in dem Zeitraum vom 30.07. bis 30.09. eines Jahres. Ebenso ist eine Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich als fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemäß Artenschutzleitfaden NRW (2024) anzuwenden, wie auch gutachterlich aufgeführt.

Innerhalb des Nahbereiches der geplanten WEA 06B wurde ein Uhu-Brutverdacht festgestellt. Es handelt sich hierbei um ein „Papierrevier“ ohne genaue Verortung des Brutplatzes. Durch das geplante Repowering wird die Situation nur geringfügig verändert, die Rotorunterkante liegt bei 74,5 m und lässt somit keine relevante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erwarten.

Für Fledermäuse können betriebsbedingte Risiken durch Kollisionen und Barotrauma entstehen. Aufgrund der gegenüber der Bestandsanlage größeren Rotorfläche, der abgesenkten Rotorunterkante sowie der stärkeren Annäherung an Wald- und Verbundstrukturen wird ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber der bestehenden Anlage angenommen.

Artbetrachtung

<u>Kiebitz</u>

Innerhalb des zentralen Prüfbereichs (400 m-Radius) der WEA 06B befand sich 2025 ein Kiebitz-Rastvorkommen mit 41 nachgewiesenen Individuen. Weitere sachdienliche Hinweise Dritter zeigen, dass Rastvorkommen des Kiebitzes aus den letzten Jahren weiter nördlich, außerhalb des 400 m-Radius, vorlagen (vgl. AFB

Karte 2). Hinsichtlich der konkreten standörtlichen Situation, insbesondere der Nähe der geplanten Anlage zum Wald und der Vorbelastung durch den Windpark, ist davon aus-zugehen, dass die damit verbundenen Störwirkungen und die bereits erfolgte Habitatentwertung die Eignung des Raumes als Rastgebiet für störungsempfindliche Offenlandarten wie den Kiebitz bereits einschränkt und Rastgebiete tendenziell eher außerhalb der Vorhabenfläche bevorzugt werden. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass im räumlichen Zusammenhang weiterhin ausreichend geeignete Rast- und Nahrungshabitate zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der betroffenen Habitatstrukturen für den Kiebitz erhalten bleibt. Folglich ergeben sich für den Kiebitz keine Anhaltspunkte für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Rotmilan

Die geplante Windenergieanlage liegt, ebenso wie die Bestandsanlage, innerhalb eines Schwerpunktvorkommens des Rotmilans. Der Rotmilan zählt in Deutschland zu den windenergiesensiblen Vogelarten mit einem vergleichsweise hohen Kollisionsrisiko. Aufgrund seines ausgeprägten Suchflugverhaltens sowie der regelmäßigen Nutzung von Offenlandbereichen zur Nahrungssuche hält sich die Art häufig in Höhenbereichen auf, die mit den Rotorbereichen von Windenergieanlagen überlappen. Besonders attraktiv sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere während und nach Bewirtschaftungsereignissen wie Mahd, Ernte oder Bodenbearbeitung. Der Rotmilan weist zudem eine vergleichsweise geringe Meidungsdistanz gegenüber Windenergieanlagen auf, sodass Kollisionsereignisse regelmäßig dokumentiert werden.

Kollisionsrelevante Flugbewegungen des Rotmilans können auch außerhalb der Brutzeit auftreten. Insbesondere im Spätsommer und Herbst, etwa von August bis Oktober, bilden Rotmilane regelmäßig Gemeinschaftsschlafplätze. Im Umfeld traditionell genutzter Schlafplätze kommt es während dieser Zeit zu ausgeprägten Flugbewegungen beim morgendlichen Ausflug in die Nahrungshabitate sowie beim abendlichen Einflug in die Schlafplätze. Dabei können größere Aktionsräume genutzt werden als während der Brutzeit. Der Artenschutzleitfaden Nordrhein-Westfalen sieht daher vor, bekannte, traditionell genutzte Gemeinschaftsschlafplätze kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Vogelarten ergänzend zu berücksichtigen und die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG entsprechend anzuwenden. Auch außerhalb der Brutzeit kann somit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen, sofern Windenergieanlagen innerhalb regelmäßig genutzter Flugräume oder in Bereichen mit attraktiven Nahrungshabitaten errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Kollisionsgefährdung des Rotmilans nicht ausschließlich auf die Brutperiode beschränkt, sondern kann sowohl während der Brutzeit als auch während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens artenschutzrechtlich relevant sein.

Brutplätze des Rotmilans konnten im Nahbereich und im Zentralen Prüfbereich nicht nachgewiesen werden; der nächstgelegene und regelmäßig genutzte Brutstandort befindet sich ca. 1.400 m westlich der geplanten WEA 06B. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare am geplanten Standort der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Ein Artenschutzrechtlicher Verstoß nach Maßgabe des § 45 b Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG geht demnach nicht hervor.
Jedoch liegt der Windpark in einem traditionell genutztem Schlafgebiet des Rotmilans. In den Jahren 2022 bis 2025 wurden im 500 m- und 1.200 m-Radius regelmäßig Rotmilanschlafplätze erfasst (vgl. AFB-Karte 2: sachdienliche Hinweise Dritter, AFB-Karte 3: Untersuchungen vor Ort, Erfassungs-Karte 3.3: WEA-empfindliche Zug- und Rastvögel).
Die Schlafplatz-Meldung von Herrn Georg am 02.09.2026, Firma Westfalenwind, bestätigt die Schlafplatznutzung für dieses Gebiet auch in diesem Jahr. Angesichts der Deltaprüfung verringert sich der Abstand der

neuzubauenden WEA zum Schlafplatz von 850 m auf 430 m. Zudem erhöhen sich die technischen Parameter, wie die Gesamthöhe der Anlage, Nabenhöhe und Rotordurchmesser, wodurch die Rotorunterkante an Höhe abnimmt. Insgesamt ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko gegenüber der Altanlage auszugehen.
Für den Rotmilan kann daher während der Schlafplatzzeit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Um dieses zu vermeiden bzw. auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren, ist eine Abschaltung während des herbstlichen Durchzuges für den Rotmilan sowie eine Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich als fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemäß Artenschutzleitfaden NRW (2024) zu übernehmen und durchzuführen.
Eine Kopplung der Abschaltung an wöchentlichen Kontrollen ist nicht geeignet, da die Schlafplätze wenig konstant bleiben. Immer wieder kommt es zu Verlagerungen, sodass sich vielmehr Schlafgebiete herleiten lassen innerhalb derer aber eine große Dynamik hinsichtlich der exakten Schlafplätze, wie auch der Individuenzahl, besteht. Ein wöchentliches Monitoring kann daher nicht als Maßnahmenersatz dieser der Dynamik des Schlafplatzgeschehens gerecht werden.

Uhu

Im Jahr 2025 wurde innerhalb des Nahbereichs (500-m-Radius) der geplanten WEA 06B sowie der rückzubauenden WEA HK 19 ein Revierzentrum des Uhus mit Brutverdacht erfasst. Ein konkreter Brutstandort ist nicht bekannt; es handelt sich um ein sogenanntes „Papierrevier“. Gemäß BNatSchG und Artenschutzleitfaden sind Uhus – mit Ausnahme des Nahbereichs – nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im weiteren Flachland (atlantische biogeografische Region in NRW) weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände (kontinentale biogeografische Region in NRW) weniger als 80 m beträgt.
Im Rahmen der Delta-Prüfung ergibt sich, dass die Bestandsanlage ebenfalls innerhalb des Nahbereichs des Uhu-Reviers liegt und somit bereits eine relevante Konfliktlage besteht. Durch das geplante Repowering wird diese Situation nur geringfügig verändert. Der leicht verringerte Abstand der Neu-anlage zum Revierzentrum wird aufgrund des fehlenden konkreten Brutstandortes und des großräumigen Aktionsraums des Uhus nicht als maßgebliche Veränderung bewertet. Auch die Absenkung der Rotorunterkante auf 74,5 m lässt keine relevante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos erwarten.
Insgesamt ergibt sich durch die geplante Neuanlage keine relevante Zunahme des bestehenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten; die Signifikanzschwelle wird voraus-sichtlich nicht überschritten.

Feldvogelarten

Baubedingt kann es zu einer Betroffenheit bodenbrütender Feldvogelarten kommen. Insbesondere die Feldlerche kommt im Projektgebiet vor. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) kann durch eine Bauzeitenregelung bzw. ökologische Baubegle-tung vermieden werden.

Fledermäuse

Eine Fledermauserfassung wurde im Rahmen der vorliegenden Planung nicht durchgeführt.
Im Rahmen eines Gondelmonitorings für die WEA 5, 6, 19 und 20 wurden in den Jahren 1016 und 2017 Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie sieben weitere Artengruppen zugeordnet. Die Daten sind jedoch älter als sieben Jahre und somit ungenügend für eine abschließende Bewertung.

Anhand der am Standort der geplanten WEA sowie der im näheren Umfeld vorherrschenden Lebensraumstrukturen (landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche, Waldflächen, Grünland), ist grundsätzlich von einem Vorkommen von (WEA-empfindlichen) Fledermausarten auszugehen.

Fledermäuse können grundsätzlich sowohl durch baubedingte als auch durch betriebsbedingte Wirkfaktoren von WEA betroffen sein. Da vorliegend beim Bau der geplanten WEA nicht in potenzielle Quartierstrukturen eingegriffen wird, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in diesem Zusammenhang die Verletzung oder Tötung von Individuen jedoch ausgeschlossen werden. Ein betriebsbedingtes Kollisions- und Barotraumarisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Zwar wurden keine aktuellen Fledermauskartierungen durchgeführt, lt. Messtischblattdaten sind Vorkommen von Abendsegler, Braunem Langohr, Kleinabendsegler und Wasserfledermaus jedoch nachgewiesen. Zudem zeigen die Ergebnisse des Gondelmonitorings von 2016/2017 ebenfalls das Vorkommen diverser Fledermausarten, auch wenn diese Daten für die Verwendung veraltet sind. Eine Erforderlichkeit der Abschaltung wurde für den Anlagenstandort der abzubauenden WEA 19 somit bereits bestätigt, weitere Fledermaus-Vorkommen an dem geplanten Standort der WEA 06B können nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der gegenüber der Bestandsanlage größeren Rotorfläche der geplanten WEA, der abgesenkten Rotorunterkante sowie der stärkeren Annäherung an Wald- und Verbundstrukturen ist ins-gesamt von einem erhöhten Konfliktpotenzial für Fledermäuse gegenüber der Bestandsanlage aus-zugehen.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist zunächst ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus gemäß Artenschutzleitfaden Nordrhein-Westfalen, Modul A (MUNV & LANUV 2024), für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. festzusetzen. Die standortspezifische Optimierung der Abschaltparameter kann auf Grundlage eines Gondelmonitorings erfolgen.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Der Vorhabenstandort befindet sich auf der Paderborner Hochfläche in einer durch landwirtschaftliche Flächen, Verkehrswege, Waldgebiete, Feldgehölze und bereits vorhandene Windenergieanlagen geprägten Kulturlandschaft. Die bestehende technische Überprägung stellt eine Vorbelastung dar. Gleichzeitig sind im weiteren Umfeld strukturreiche Landschaftsräume, Talbereiche und landschaftsbezogene Erholungsbereiche vorhanden.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Außenbereich. Durch die deutliche Erhöhung der Gesamthöhe sowie den erheblich größeren Rotordurchmesser verändert die Anlage das Landschaftsbild und verstärkt die technische Überprägung des Landschaftsraumes.

<u>Natura-2000-Gebiete</u>
Das Vogelschutzgebiet „Egge“ befindet sich südlich der WEA 06B in einer Entfernung von etwa 2,8 km. In etwa 3 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Marschallshagen und Nonnenholz“. Das Ingenieurbüro SCHMAL + RATZBOR kommt zu dem Ergebnis, dass aus dem geplanten Repowering-Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete hervorgehen.

Schutzgüter Fläche und Boden

Im Vorhabenbereich kommen überwiegend Braunerden sowie kleinräumig Kolluvisole vor. Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt auf Braunerde. Vorbelastungen ergeben sich insbesondere aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie aus vorhandenen Verkehrswegen und baulich beanspruchten Flächen.

Das Vorhaben beansprucht überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für das Fundament werden ca. 452 m² und für die Kranstellfläche sowie die Zuwegungen ca. 3.328 m² dauerhaft neu in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden ca. 4.252 m² vorübergehend als Montage-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Durch den Rückbau der Bestandsanlage werden insgesamt ca. 2.660 m² versiegelte beziehungsweise teilversiegelte Flächen entsiegelt. Die zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme beläuft sich damit auf ca. 1.120 m².

Durch Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zu dauerhaften sowie temporären Flächeninanspruchnahmen und Eingriffen in die Bodenfunktionen. Dem stehen Entsiegelungen infolge des Rückbaus der Bestandsanlagen gegenüber. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind daher nicht zu erwarten.

Im Bereich der Vollversiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch bei den teilversiegelten Flächen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Montage- und Lagerflächen werden nur temporär in Anspruch genommen und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.
Auch durch den Einsatz von Baumaschinen kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Zudem kann es grundsätzlich während der Bauphase (z.B. durch Baustellenfahrzeuge) und der Betriebsphase (z.B. durch Havarien) zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

Schutzgut Wasser

Baubedingt können vorübergehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Erdarbeiten und Baugruben entstehen. Dauerhafte Auswirkungen beschränken sich auf geringe zusätzliche Versiegelungen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie der geringen Flächeninanspruchnahme sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder das Grundwasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die Voll- und Teilversiegelung von Flächen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellt der Mast kein Hindernis dar. Während der Bau- und Rückbauphase können durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge vorübergehend Luftschadstoffe und Staub freigesetzt werden. Diese Auswirkungen sind räumlich und zeitlich begrenzt. Während der Betriebsphase entstehen keine Luftschadstoffe und/oder Klimagase.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich der Standorte.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter bei Beachtung der vorgesehenen Handlungsanweisungen nicht zu erwarten. Eine unmittelbare Betroffenheit entsprechender Schutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage wird nicht prognostiziert.

Bei Erdarbeiten können archäologische oder sonstige kulturhistorisch bedeutsame Funde grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten entsprechende Funde oder Hinweise auf Bodendenkmäler auftreten, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und die zuständigen Behörden zu informieren.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass die unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits, wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromprodukten, auf das Schutzgut Klima positiv aus.
Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der nach § 24 UVPG zusammenfassend dargestellten Umweltauswirkungen, des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts einschließlich der Fachgutachten sowie der im Genehmigungsverfahren eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Bewertungsmaßstab sind die für die Entscheidung maßgeblichen umweltbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und der weiteren einschlägigen Fachgesetze. Dabei wurden sowohl die bau-, anlage- als auch betriebsbedingten Auswirkungen einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm/Schall
Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat nach den fachgesetzlichen Maßstäben zu erfolgen. Danach sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 1dB(A) zulässig, wobei von einer Rundungsregel Gebrauch gemacht werden darf. Nach diesem Maßstab führt der Betrieb der Anlage nicht zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Schattenwurf:
Die prognostizierten Schattenwurfauswirkungen überschreiten teilweise die maßgeblichen Richtwerte.
Durch Schattenwurfabschaltung wird sichergestellt, dass von der neuen Anlage kein weiterer Schattenwurf verursacht wird. Insoweit werden die Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt.

Die zu erwartenden baubedingten Belastungen durch Baustellenverkehr, Baulärm sowie Staubemissionen sind räumlich und zeitlich begrenzt. Aufgrund ihrer vorübergehenden Dauer und der Möglichkeit ihrer Begrenzung durch geeignete organisatorische Maßnahmen erreichen sie keine Erheblichkeit.

Optisch bedrängende Wirkung

Eine optisch bedrängende Wirkung gegenüber Wohnnutzungen ist nicht erkennbar. Zwar können Blickbeziehungen aus einzelnen Siedlungsbereichen in die freie Landschaft beeinträchtigt werden; eine erhebliche und unzumutbare Beeinträchtigung der Blickbeziehungen wird aufgrund der räumlichen Situation, der Entfernung und der vorhandenen Vorbelastungen jedoch nicht erwartet.

Unfallgefahr:
Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).
Der beantragte Anlagentyp verfügt über ein System zur Erkennung von Eisansatz. Wird ein solcher detektiert, schaltet die Anlage automatisch ab, wodurch ein Herumschleudern von Eisstücken wirksam vermieden wird. Ebenso bestehen aufgrund der vorgesehenen Eiserkennungssysteme und Abschalteinrichtungen keine unvertretbaren Risiken durch Eiswurf.
Erholung:
Hinsichtlich der Erholungsfunktion ist festzustellen, dass der Landschaftsraum bereits durch vorhandene Windenergieanlagen erheblich vorbelastet ist. Das Vorhaben führt zwar zu weiteren visuellen Veränderungen, diese erreichen jedoch unter Berücksichtigung des Repowerings sowie der bestehenden Vorbelastung keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung.

Lichtimmissionen:
Die Nachtkennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Die Belästigungen werden daher als nicht erheblich bewertet

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Artenschutzrechtlich bestehen potenzielle Konflikte insbesondere für den Rotmilan sowie für kollisionsgefährdete Fledermausarten. Aufgrund der Lage der geplanten Anlage innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereiches (< 500 m-Radius) eines regelmäßig genutzten Rotmilan-Schlafplatzes wäre ohne Schutzmaßnahmen von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen. Die Konfliktsituation wird zusätzlich durch die gegenüber der Bestandsanlage deutlich größere Rotorfläche, die abgesenkte Rotorunterkante sowie die größere Gesamthöhe verstärkt.

Zur Vermeidung dieses Konflikts ist eine vollständige Abschaltung der Windenergieanlage während des herbstlichen Durchzuges des Rotmilans vom 30. Juli bis 30. September eines jeden Jahres jeweils morgens von einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und spätnachmittags bzw. abends von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang vorgesehen. Durch diese Maßnahme werden die für den Rotmilan relevanten Aktivitätszeiten vollständig von einem Anlagenbetrieb freigehalten. Zudem ist eine unattraktive Gestaltung des Mastfußen in einem Radius von 137,5 m vorgesehen, um eine Lockwirkung zu verringern. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen verbleibt kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.

Für Fledermäuse erhöht sich gegenüber der Bestandsanlage das Kollisions- und Barotraumarisiko. Durch die Festsetzung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus sowie die standortbezogene Optimierung

der Abschaltparameter auf Grundlage eines Gondelmonitorings kann dieses Risiko jedoch auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

Beeinträchtigungen für die Feldlerche beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauphase und können durch Bauzeitenbeschränkungen beziehungsweise eine ökologische Baubegleitung vermieden werden.
Hinsichtlich der konkreten standörtlichen Situation, insbesondere der Nähe der geplanten Anlage zum Wald und der Vorbelastung durch den Windpark, ist davon auszugehen, dass die damit verbundenen Störwirkungen und die bereits erfolgte Habitatentwertung die Eignung des Raumes als Rastgebiet für störungsempfindliche Offenlandarten wie den Kiebitz bereits einschränkt und Rastgebiete tendenziell eher außerhalb der Vorhabenfläche bevorzugt werden.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen. Die geplante Anlage erreicht eine deutlich größere Gesamthöhe und weist eine erheblich größere Rotorfläche auf als die zurückzubauende Bestandsanlage. Dadurch verstärkt sich die technische Wahrnehmbarkeit im Landschaftsraum. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als dauerhaft angesehen, kann jedoch entsprechend den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Ersatzgeld kompensiert werden.
Für das Vogelschutz-Gebiet „Egge“ und das FFH-Gebiet „Marschallshagen und Nonnenholz“ liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen vor. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

Schutzgüter Fläche und Boden

Die Errichtung der neuen Windenergieanlage führt zu dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Flächeninanspruchnahme betrifft intensiv genutzte Ackerflächen mit vergleichsweise geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Gehölzverluste oder Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind nicht erforderlich. Die hierdurch verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden als kompensierbar eingestuft.

Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts beschränken sich auf zeitlich begrenzte Auswirkungen während der Bauphase sowie geringe zusätzliche Versiegelungen im Bereich der Anlagenstandorte.
Unter Beachtung der wasserrechtlichen Anforderungen sowie geeigneter Schutzmaßnahmen gegen Stoffeinträge und Bodenverunreinigungen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer nicht zu erwarten.
Das Schutzgut Wasser wird daher nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Luft und Klima

Während der Bauphase entstehen lediglich kurzfristige Emissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr.
Demgegenüber trägt das Vorhaben langfristig zur Erzeugung regenerativer Energie und damit zur Reduzierung fossiler Energieerzeugung sowie klimarelevanter Emissionen bei. Die positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz überwiegen die geringfügigen bau- und anlagebedingten Belastungen deutlich.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Klima oder Luftqualität sind nicht zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach den vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- oder Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter. Die einschlägigen denkmalrechtlichen Belange werden gewahrt.

Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass die unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits, wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromprodukten, auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.
Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die phänologische Abschaltung für den Rotmilan ist geeignet die relevanten Aktivitätszeiten vollständig von einem Anlagenbetrieb freizuhalten.

Der vorgesehene fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Entscheidung über Einwendungen

Zu dem geplanten Vorhaben sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen innerhalb der Frist vorgebracht worden.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigung aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Brökling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinweise aus dem Baurecht

4. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

5. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

6. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.

7. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

8. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

9. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere

Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Die naturschutzrechtlichen Anträge können auch über den Online-Assistenten „Leitungen im Außenbereich“ gestellt werden. Der Assistent ist unter der Dienstleistungsseite des Umweltamts „Leitungen im Außenbereich“ über die Schaltfläche "Antrag auf Genehmigung online stellen" zu erreichen: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-leitungen.php

Hinweise aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Hinweise der unteren Wasserbehörde

10. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.

11. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen - AwSV – fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

12. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

13. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

 Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde - Herr Dewender - unter der Telefonnummer 05251/308-6634 zur Verfügung.

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

14. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.

15. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.

16. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des A.V.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

 Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

Hinweis des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

17. Sollte für die Errichtung der Windenergieanlage eine temporäre Baustellenzufahrt benötigt werden, wird darauf hingewiesen, dass hierfür zwingend eine gesonderte Antragstellung mit Detailplänen beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen erforderlich ist.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 16 BImSchG
2	Bauvorlagen
3	Kosten
4	Standort und Umgebung
5	Anlagenbeschreibung
6	Stoffe
7	Abfallmengen/ -entsorgung
8	Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
10	Anlagensicherheit
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
12	Brandschutz
13	Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
15	Sonstiges

Gutachten:

- Gutachten zur Standorteignung, Gutachterlicher Nachweis der Standorteignung für den Windpark „WP Huser Klee Ohmetal Repowering“ mit einer geplanten Windenergieanlage vom Typ E-175 EP5 E1 am Standort Lichtenau, noxt! Engineering GmbH, Osnabrück, Bericht-Nr.: NE-25-132470, 20.03.2026

- Gutachten zur Eisrisikoanalyse, Gutachterliche Risikobewertung hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall für den Windpark WP Huser Klee Ohmetal Repowering für eine WEA vom Typ E-175 EP5 E1 am Standort Lichtenau, noxt! engineering GmbH, Osnabrück, Bericht-Nr.: NE-25-132471, Rev. 1, 30.10.2025

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG – Errichtung von einer WEA 06B und Abbau von einer WEA HK 19 im Windpark „Huser Klee“, Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Lehrte, 20.01.2025

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG – Errichtung von einer WEA 06B und Abbau von einer WEA HK 19 im Windpark „Huser Klee“, Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Lehrte, 19.01.2026

- Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes 2025 und des Rastvogelbestandes 2024-2025 Erweiterungs-Projekt im Windpark „Huser Klee“ in der Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, NRW, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Lehrte, 12.01.2026

- Repowering-Projekt im Windpark „Huser Klee“ Errichtung von einer WEA 06B und Abbau von einer WEA HK 19, UVP-Bericht gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Gemeinde Lichtenau, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen, Schmal + Ratzbor Umweltplanung eGbR, Lehrte, 08.07.2026

Anlage:

Auflistung der beauflagten Bauvorlagen:

1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung *24-089/Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA 06B, erstellt von Dipl.-Ing. Frank Brülke* am *25.03.2026*

2. Das Turbulenzgutachten *noxt! engineering GUTACHTEN ZUR STANDORTEIGNUNG* mit der Referenznummer *NE-25-132470* vom *20.03.2026*

3. Das/Die *Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren* mit der Berichtnummer *8111 7247 373 D Rev.2,* erstellt am *28.02.2022*

4. Das/Die *noxt! engineering GUTACHTEN ZUR EISRISIKOANALYSE* mit der Bericht-Nr. *NE-25-132471, Rev.1*, erstellt am *30.10.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)*

5. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe in Nordrhein-Westfalen* mit der Referenznummer *E-175EP5/162/HT/NRW,* erstellt am *20.10.2023*

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)